OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604556/2/JP

Datum:
Linz, 19. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der G M, S, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 1. Juni 2021, GZ: BHBR/921040000676/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Datum vom 1. Juni 2021 wurde von der belangten Behörde das Straferkenntnis mit folgendem Inhalt erlassen:

„1. Datum/Zeit: 31.12.2020, 08:57 Uhr
Ort: Mattighofen, B147 Str. km 18, 15, Munderfing
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges an Fahrzeugen, die gemäß § 18 Abs. 3 StVO angehalten haben, vorbeigefahren, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorhanden waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 17 Abs. 4 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 60,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens
€ 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 70,00

(...)“

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Zusammengefasst bringt die Beschwerdeführerin vor, dass sie an diesem Tag zuhause gewesen sei und kein Fahrzeug gelenkt habe.

1.3. Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu

erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid (Straferkenntnis) aufzuheben ist. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

2.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Das an die Beschwerdeführerin adressierte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1. Juni 2021, GZ: BHBR/921040000676/21 enthielt folgenden Spruch: „Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges an Fahrzeugen, die gemäß § 18 Abs. 3 StVO angehalten haben, vorbeigefahren, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorhanden waren“. Außerdem enthielt der Spruch die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung und die Entscheidung über die Kostenbeteiligung.

Alle zuvor im Verfahren gesetzten Verfolgungshandlungen enthielten den Text des Spruches des Straferkenntnisses.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich wiederspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet: „Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

Gegenstand des vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahrens ist zu allererst die Frage, ob der Spruch des Straferkenntnisses durch

die belangte Behörde die Anforderungen des § 44a VStG erfüllt und rechtskonform erfolgte.

3.2. § 44a Z 1 VStG verlangt zur Konkretisierung des Spruches eines rechtmäßigen Straferkenntnissen an erster Stelle die Anführung der als erwiesen angenommenen Tat. Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (VwGH 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097). Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 24. April 2015, 2013/17/0400).

Die Umschreibung der Tat hat dabei so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (VwGH 01. Oktober 2018, Ra 2017/03/0086). Sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen (VwGH 06. September 2016, Ra 2016/09/0049) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 25. Juli 2016, Ra 2014/02/0034).

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 27. März 2015, Ra 2015/02/0025). Die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 05. September 2013, 2013/09/0065). Das Tatverhalten muss im Spruch selbst (und nicht erst in der Bescheidbegründung) umschrieben sein. Es genügt nicht, sich bei der Umschreibung der Tat (abgesehen von der Angabe der Tatzeit und des Tatortes) auf den reinen Gesetzeswortlaut zu beschränken, weil dieses essenzielle Erfordernis durch eine entsprechende Bescheidbegründung nicht ersetzt werden kann (VwGH 22. November 2007, 2005/09/0181).

Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben demnach nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (VwGH 25. Juli 2016, Ra 2014/02/0034; VwGH 28. November 2008, 2008/02/0200).

3.3. Mit dem Spruch des Straferkenntnisses durch die belangte Behörde ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt nicht präzise genug formuliert und umschrieben worden, sodass er die Beschwerdeführerin vor einer

Doppelbestrafung nicht schützt und es der Beschwerdeführerin somit nicht ermöglicht wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anbieten zu können und in weiterer Folge der Beschwerdeführerin nicht ermöglicht wird, eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen.

Gemäß den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist jeder konkrete Fall einzeln zu beurteilen und es ist nicht ausreichend, dass sich die Umschreibung der Tat auf den reinen Gesetzeswortlaut beschränkt. Im Spruch der belangten Behörde ist dies jedoch in casu der Fall. Die Umschreibung der Tat richtet sich rein nach dem Gesetzeswortlaut des § 17 Abs. 4 StVO, mit dem einzigen Unterschied, dass die Voraussetzungen, um eine Tatbestandsausnahme zu erfüllen nicht weiter konkretisiert wurden.
Die Beschwerdeführerin ist somit von einer Beeinträchtigung ihrer Verteidigungsrechte betroffen und weiters besteht die Gefahr einer möglichen Doppelbestrafung, durch den sehr unpräzise formulierten Spruch.

3.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (27. Februar 1995, 90/10/0092; 27. Februar 2013, 2010/17/0206) ist die Berufungsbehörde, wenn der Spruch des Straferkenntnisses nicht den Vorschriften des § 44a Z 1 VStG entspricht, zu einer Modifizierung der Tatumschreibung berechtigt; dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass jenes konkrete, dem Beschuldigten durch den Strafbescheid der Berufungsbehörde zur Last gelegte Verhalten in konkretisierter Form bereits Gegenstand des Strafverfahrens erster Instanz war. Diese Rechtsauffassung gilt auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Sache des Beschwerdeverfahrens ist jedenfalls die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des Bescheides gebildet hat sowie jenes Verhalten, dass der Beschwerdeführerin von der Behörde erkennbar in der gegen ihr gesetzten Verfolgungshandlung vorgeworfen wurde (vgl. Köhler in Raschauer/Wessely, VStG, Vorbemerkung zu § 51 Rz 7, mwN).

3.5. Der Beschwerdeführerin wurde im gesamten Verfahren vor der Verwaltungsbehörde lediglich jener oben genannte Spruchtext vorgeworfen, nämlich dass sie als Lenkerin des angeführten Fahrzeuges an Fahrzeugen, die gemäß § 18 Abs 3 StVO angehalten haben, vorbeigefahren ist, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorhanden waren. Eine Tatumschreibung, die alleine aus der Spruchformulierung heraus verständlich und nachvollziehbar wäre, unterblieb im gesamten Verfahren. Da die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes an die Sache vor der Verwaltungsbehörde gebunden ist und bereits vor der Verwaltungsbehörde keine Tathandlung, sondern ausschließlich die verba legalia vorgehalten wurden, war es dem Verwaltungsgericht mangels einer konkreten Tatumschreibung durch die Verwaltungsbehörde verwehrt, hier eine Änderung des Spruchs vorzunehmen.

3.6. Aus den oben genannten Gründen war der verfahrensgegenständlichen Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 1. Juni 2021, GZ: BHBR/921040000676/21, betreffend eine Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn waren der Beschwerdeführerin kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Konkretisierung des Spruchs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar